

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/3/21 94/11/0255

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §67a Abs1;

AVG §73 Abs2;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

B-VG Art144 Abs1;

KFG 1967 §123 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Hat der säumige LH vor Einbringung der Beschwerde gegen den Bescheid des UVS betreffend Zurückweisung des Devolutionsantrages wegen sachlicher Unzuständigkeit (hier: vorübergehende Entziehung der Lenkerberechtigung) die vom Bf erstrebte Sachentscheidung getroffen, hat der Bf somit jenes Ziel schon erreicht, das er mit dem (durch den angefochtenen Bescheid zurückgewiesenen) Devolutionsantrag anstrebte. Demgegenüber könnte er durch das Obsiegen im gegenständlichen Beschwerdeverfahren noch nicht die von ihm angestrebte Sachentscheidung erreichen, sondern es wäre damit nur die prozessuale Voraussetzung für eine Entscheidung durch den UVS geschaffen (Hinweis B 26.1.1981, 2888/80). Dazu kommt, daß der Bescheid des LH dem Bf die Möglichkeit eröffnet, die Angelegenheit im Wege einer Berufung an den UVS heranzutragen (Hinweis E 31.5.1994, 94/11/0119) und damit eine meritorische Entscheidung des UVS zu erlangen, also eben jenes Ziel zu erreichen, das er mit der vorliegenden Beschwerde anstrebt. Diese auf Verwaltungsebene offenstehende Rechtsschutzmöglichkeit schließt die Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde an den VwGH aus. Der Rechtsschutz durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist nach der Bundesverfassung insofern subsidiär, als er erst nach Erschöpfung der auf Verwaltungsebene gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten in Betracht kommt ("nach Erschöpfung des Instanzenzuges" - Art 131 Abs 1 Z 1 und Art 144 Abs 1 B-VG). Diese in der Verfassung angelegte Subsidiarität des höchstgerichtlichen Rechtsschutzes bewirkt in einem Fall, in dem der Bf das angestrebte Ziel auch durch eine Berufung erreichen konnte, den Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde an den VwGH.

Schlagworte

Allgemein Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Allgemein Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetze Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994110255.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at